

Bau- und Zonenreglement, Änderungen Gewässerraum

Vom Gemeinderat z.Hd. Urnenabstimmung vom 24. November verabschiedet.
Stand: 04. April 2024

Öffentliche Auflage vom 29. April 2024 bis 29. Mai 2024

An der Urnenabstimmung beschlossen am

Der Gemeindepräsident:

Der Geschäftsführer:

.....

.....

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. vom.....

.....

Datum

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

Das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Weggis wird wie folgt geändert (Änderungen in blauer Farbe):

Art. 3 Zoneneinteilung

Bauzonen Weggis

[...]

Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

[...]

Nichtbauzonen

[...]

Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

[...]

Art. 15b Grünzone Gewässerraum

Zweck

¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.

Überlagerung

² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.

Nutzung

³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).

Teilzonenplan

⁴ Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

Art. 31c Freihaltezone Gewässerraum

Zweck

¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen.

Nutzung

² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV).

Spezielle Flächen

³ In den im Teilzonenplan Gewässerraum speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.

Teilzonenplan

⁴ Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.